

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

- **gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III**
- **gemäß § 16g Abs. 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III**

Richtlinie zur Umsetzung in der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen

Stand: 26.09.2016

Vorwort

Die ab 01.04.2012 anzuwendende Richtlinie wurde in Anlehnung an die aktuelle Geschäftsanweisung der BA zu § 44 SGB III entwickelt und dient der einheitlichen Handhabung des Vermittlungsbudgets in den lokalen Einheiten des Jobcenters im Kreis Recklinghausen.

Inhalt und Ziel

Die Richtlinie soll die lokalen Einheiten des Jobcenters bei ihren dezentralen Entscheidungen unterstützen. Gleichzeitig soll sie einen Rahmen abbilden, wie der Instrumenteneinsatz hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Integrationswirkung und Wirtschaftlichkeit bestmöglich zu gestalten ist.

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 04.10.2016

- Erweiterung des Personenkreises gem. § 16g SGB II
- Vereinfachte Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit
- Innovativer Ansatz zur Förderung der Mobilität im Kreis Recklinghausen

Fassung vom 25.01.2016

- Entscheidung IFK über „Höhe“ und „Angemessenheit“

Fassung vom 20.10.2014

- Keine Anwendung der Verfahrensvorschriften aus dem SGB III (§§ 323 ff. SGB III) in Bezug auf die Antragstellung

Fassung vom 02.10.14

- Definition der Förderleistungen bei der Anbahnung im Sinne des § 44 SGB III
- Abgrenzung von Förderleistungen, hier: Einfühlungsverhältnis

Fassung vom 27.01.2014

- Änderung der Rechtsauffassung zum Verhältnis des Vermittlungsbudgets zu der Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe nach § 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II
- Eröffnung der Möglichkeit, eine befristete Zusicherung zur Übernahme der Umzugskosten aus dem Vermittlungsbudget zu erteilen
- Klarstellende Ausführungen zur Gewährung einer Fahrkostenbeihilfe mit Beispielen in der Anlage 1

Fassung vom 19.11.2013

- Die Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget setzt die Anbahnung oder Aufnahme eines „anderen“ Beschäftigungs-verhältnisses voraus.

Fassung vom 28.10.2013

- Ausführungen zum Ersetzungs-, Aufstockungs- und Umgehungsverbot und zum Verhältnis des Vermittlungsbudgets zu den anderen Leistungen im SGB II

Fassung vom 31.07.2013

- Grundlegend strukturelle Änderung der Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| WESENTLICHE ÄNDERUNGEN | 2 |
| A. RECHTSGRUNDLAGEN..... | 4 |
| B. FACHLICHE DARSTELLUNG DER FÖRDERLEISTUNG VB..... | 5 |
| I. Personenkreis | 5 |
| II. Anbahnung | 6 |
| III. Versicherungspflicht | 7 |
| IV. Notwendigkeit | 7 |
| V. Kostenübernahme | 8 |
| VI. Leistungsausschluss und Anrechnung von Leistungen des Arbeitgebers | 9 |
| VII. Abgrenzung zu anderen Leistungen | 9 |
| VIII. Reisekosten im Rahmen der allgemeinen Meldepflichten nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III | 13 |
| IX. Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder Schweiz | 13 |
| X. EU-/EWR-Staaten | 13 |
| XI. Umfang der Leistung | 14 |
| XII. Berücksichtigung anderer Reha-Träger | 14 |
| XIII. Pauschalen | 14 |
| C. VERFAHREN..... | 15 |
| I. Antragstellung | 15 |
| II. Zuständigkeit | 16 |
| III. Dokumentation | 16 |
| IV. Mittelbewirtschaftung | 16 |
| D. ANLAGE(N)..... | 17 |
| E. ZEICHNUNG DER RICHTLINIE | 18 |

A. Rechtsgrundlagen

Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

| | |
|---------------------|--|
| <u>§ 2 SGB II</u> | Grundsatz des Forderns |
| <u>§ 7 SGB II</u> | Leistungsberechtigte |
| <u>§ 11b SGB II</u> | Absetzbeträge |
| <u>§ 16 SGB II</u> | Leistungen zur Eingliederung |
| <u>§ 16b SGB II</u> | Einstiegsgeld |
| <u>§ 16f SGB II</u> | Freie Förderung |
| <u>§ 16g SGB II</u> | Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit |
| <u>§ 22 SGB II</u> | Bedarfe für Unterkunft und Heizung |
| <u>§ 37 SGB II</u> | Antragserfordernis |
| <u>§ 59 SGB II</u> | Meldepflicht |

Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

| | |
|----------------------|---|
| <u>§ 20 SGB III</u> | Berufsrückkehrende |
| <u>§ 24 SGB III</u> | Versicherungspflichtverhältnis |
| <u>§ 25 SGB III</u> | Beschäftigte |
| <u>§ 44 SGB III</u> | Förderung aus dem Vermittlungsbudget |
| <u>§ 45 SGB III</u> | Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung |
| <u>§ 81 SGB III</u> | Grundsatz |
| <u>§ 309 SGB III</u> | Allgemeine Meldepflicht |
| <u>§ 323 SGB III</u> | Antragserfordernis |
| <u>§ 324 SGB III</u> | Antrag vor Leistung |

Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

| | |
|---------------------------|-----------------------------|
| <u>§ 2 Nr. 14 SGB VII</u> | Versicherung kraft Gesetzes |
|---------------------------|-----------------------------|

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

| | |
|-------------------|-----------------------------------|
| <u>§ 7 SGB IX</u> | Vorbehalt abweichender Regelungen |
|-------------------|-----------------------------------|

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

| | |
|-------------------|--------------------------------------|
| <u>§ 20 SGB X</u> | Untersuchungsgrundsatz |
| <u>§ 21 SGB X</u> | Beweismittel |
| <u>§ 32 SGB X</u> | Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt |
| <u>§ 34 SGB X</u> | Zusicherung |

B. Fachliche Darstellung der Förderleistung VB

I. Personenkreis

Im Rahmen des Vermittlungsbudgets gehören zum förderfähigen Personenkreis

- [Ausbildungssuchende](#),
- [Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende](#),
- Arbeitslose und
- [Personen bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme](#).

Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Hilfebedürftigkeit.

Liegt keine Hilfebedürftigkeit vor, ist die betreffende Person zur Beantragung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III an die zuständige Agentur für Arbeit zu verweisen.

Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7 ff. SGB II. Zur Überwindung oder Reduzierung der Hilfebedürftigkeit sind damit auch Leistungen aus dem Vermittlungsbudget für leistungsberechtigte „Erwerbsaufstocker“ bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung möglich. Mit dem Vermittlungsbudget verfolgt der Gesetzgeber die Anbahnung oder Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses, nicht jedoch den Erhalt eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses zu fördern. Der Gesetzesintention folgend, kommt eine Förderung von Erwerbsaufstockern damit **ausschließlich** dann in Betracht, wenn nicht der Fortbestand des gegenwärtig ausgeübten Beschäftigungsverhältnisses, sondern die Anbahnung oder Aufnahme eines **anderen** Beschäftigungsverhältnisses beabsichtigt ist.

Mit Einführung des § 16g SGB II (Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit) wird die Möglichkeit eröffnet, Leistungen aus dem Vermittlungsbudget zur nachhaltigen Eingliederung bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch an erwerbsfähige Personen zu erbringen. Die Förderung erfolgt mit dem Ziel, das bestehende Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren.

Voraussetzung des § 16g SGB II ist es, dass die Hilfebedürftigkeit des Arbeitnehmenden aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Der Wegfall der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft ist keine Voraussetzung.

Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass in dem Fall, in dem die gesamte Bedarfsgemeinschaft durch das Einkommen aus dem Leistungsbezug gefallen ist, alle anderen Personen außer der Arbeit aufnehmenden Person nicht gefördert werden können.

Die Förderung eines bereits **über sechs Monate hinaus** bestehenden Beschäftigungsverhältnisses bleibt dabei über § 16f SGB II (Freie Förderung), beispielsweise durch die Gewährung eines Zuschusses für die Reparatur eines KFZ zum Erhalt eines Beschäftigungsverhältnisses und zur Vermeidung von ansonsten eintretender Hilfebedürftigkeit, unberührt.

| Fallkonstellation | Rechtsgrundlage | Förderfähigkeit | Eigenleistungsfähigkeit |
|---|---------------------------------|-----------------|--|
| Person im laufenden Leistungsbezug (Anbahnung und Aufnahme) | § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III | gegeben | bei Arbeitssuchenden, bei Ausbildungssuchenden und Arbeitslosen i.d.R. nicht gegeben |

| | | | |
|--|-------------------------------------|---------------|-----------|
| Arbeitsaufnehmende in den ersten sechs Monaten nach Beschäftigungsaufnahme mit oder ohne aufstockendem Leistungsbezug (Herstellung von Nachhaltigkeit, Stabilisierung) | § 16g SGB II i.V.m. § 44 SGB III | gegeben | zu prüfen |
| Arbeitsaufnehmende ab dem 7. Monat nach Beschäftigungsaufnahme im Leistungsbezug (Vermeidung des Verlustes der Arbeitsstelle) | § 16f SGB II | gegeben | zu prüfen |
| Personen ab dem 7. Monat nach Beschäftigungsaufnahme ohne Leistungsbezug | keine | nicht gegeben | - |

Ausbildungssuchende

Eine Förderung aus dem VB können Ausbildungssuchende erhalten, die eine versicherungspflichtige, berufliche Ausbildung bei einem Arbeitgeber sowie eine schulische Berufsausbildung aufnehmen oder anstreben. Dabei ist nicht relevant, ob für sie ein betreutes Stellengesuch „Ausbildung“ geführt wird. Für Ausbildungsgänge an Fach- und Berufsfachschulen sowie Berufsakademien, für die ein Ausbildungsvertrag mit einem Arbeitgeber abgeschlossen wird (z. B. Pflegeberufe), ist eine Förderung möglich.

von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende

Zu den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden zählen auch

- Berufsrückkehrende (§ 20 SGB III),
- Hochschulabsolventinnen/Hochschulabsolventen,
- Selbständige sowie
- in Transfer- oder Auffanggesellschaften Beschäftigte

Personen bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme

Hierbei handelt es sich um Erwerbsaufstocker oder um nicht mehr im Leistungsbezug nach dem SGB II befindliche Personen, die ein zum Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen beziehen. Für diesen Personenkreis schafft der Gesetzgeber die Möglichkeit, zur nachhaltigen Eingliederung innerhalb der ersten 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme u.a. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget zu gewähren. Gefördert werden kann nur die arbeitsaufnehmende Person, da § 16g SGB II ausschließlich die Stabilisierung der Beschäftigung im Fokus hat.

II. Anbahnung

Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten, die mittelbar die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses unterstützen. Dazu kann zunächst auch der Abbau von vermittlungsrelevanten Hemmnissen zählen.

Zur Anbahnung im Sinne des § 44 SGB III gehören zum Beispiel die Erstattung von Bewerbungskosten, die Kosten für die Übersetzung von Dokumenten im Bewerbungsverfahren, die Unterstützung der Persönlichkeit, die Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen (incl. Übernachtung und Verpflegung) sowie das Einfühlungsverhältnis.

Siehe auch: [Abgrenzung zu anderen Leistungen](#)

III. Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht bestimmt sich nach den §§ 24, 25 SGB III. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

Midi-Jobs

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose, die eine Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von mehr als 450,00 Euro, höchstens jedoch 850,00 Euro (Beschäftigung in der sog. Gleitzone) monatlich ausüben, unterliegen der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung; die wöchentliche Arbeitszeit ist ohne Bedeutung. Die Anbahnung oder Aufnahme einer solchen Beschäftigung kann aus dem VB gefördert werden.

Einstiegsqualifizierung

Zur Anbahnung sowie ggf. zur Aufnahme einer Einstiegsqualifizierung kann unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles die Förderung aus dem VB eingesetzt werden, da sie einer Ausbildung nahezu gleichgestellt ist und damit der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Berufsgrundschuljahr (BGJ)

Ist für eine (versicherungspflichtige) Ausbildung ein Berufsgrundschuljahr (länderspezifisch) verpflichtend vorgeschrieben (z.B. Ausbildung zum Tischler – BGJ Holz), können im Rahmen der Aufnahme des BGJ die notwendigen Kosten aus dem VB erstattet werden. Voraussetzung für die Förderung ist u.a. der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung, dass die Antragstellerin/der Antragsteller nach erfolgreichem BGJ in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis übernommen wird.

keine Förderung

Nicht förderbar sind:

- Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (Beamtenanwärter)
- Beschäftigungen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG (keine Beschäftigung i.S.d. § 7 SGB IV),
- Anbahnung oder Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Ausnahme

- Mini-Jobs unter 15 Std/Wo, sofern eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht steht und als notwendiger Zwischenschritt in der EV festgehalten wurde

IV. Notwendigkeit

präzise Bedarfsermittlung

Leistungen aus dem VB müssen die Eingliederungschancen deutlich verbessern, indem die individuellen Handlungsbedarfe zielgerichtet und bedarfsorientiert (ggf. schrittweise) abgebaut und die Erreichung der Eingliederungsziele unterstützt werden. Es sind nur Kosten erstattungsfähig, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind. Damit orientiert sich die Notwendigkeit insbesondere an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen in der Potentialanalyse und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung

(EV). Die notwendigen Leistungen, deren Art und Umfang werden individuell vereinbart und in der EV dem Grunde nach festgelegt.

Eigenleistungsfähigkeit

Die individuelle Förderung ist an den Gegebenheiten des Einzelfalles auszurichten. Dabei ist die Eigenleistungsfähigkeit in vereinfachter Form zu prüfen und zu berücksichtigen.

Bei Ausbildungssuchenden und Arbeitslosen im Leistungsbezug SGB II kann ausgegangen werden, dass die Eigenleistungsfähigkeit nicht gegeben ist.

§ 16g SGB II i.V.m. § 44 SGB III räumt die Möglichkeit ein, Personen innerhalb der ersten 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme, unabhängig vom Leistungsbezug SGB II, zur Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses zu fördern.

Eine Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit ist ab dem Zeitpunkt des ersten Arbeitsentgeltes (Zufluss) bei nicht vorhandenem Leistungsbezug vorzunehmen.

Innovativer Ansatz zur Steigerung der Mobilität im Kreis Recklinghausen

Um die Mobilität der eLb im Kreis Recklinghausen zu fördern bzw. zu steigern, wird folgendes Modell zunächst bis zum 30.09.2017 erprobt:

Ausgabe von bis zu 3 Gutscheinen pro eLB zum Erwerb des Sozialtickets für bis zu 3 Monate an den Personenkreis der Direktvermittlungskunden mit einem abgeschlossenen Profiling.

Hiermit wird die Möglichkeit geschaffen, die Eigenaktivität des eLb zu fördern.

Es findet zudem eine Verwaltungsvereinfachung statt, da z.B. weniger Einzelanträge auf die Erstattung von Reisekosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen anfallen, ggf. auch Zeiträume von Maßnahmen bei Arbeitgebern mit abgedeckt werden.

Verfahren:

1. Die Ausgabe der Gutscheine im laufenden Monat für den laufenden Monat soll bis zum 10. des Monats erfolgen. Ab dem 11. Tag eines Monats erfolgt die Ausgabe für den Zeitraum ab dem Folgemonat. In Einzelfällen kann eine spätere Ausgabe im Vergleich zur Gewährung von anderen Ticketvarianten jedoch wirtschaftlich sein und ist entsprechend zu begründen.
2. Die Ausgabe ist in einer Eingliederungsvereinbarung festzuhalten, der Profilingzeitraum anzupassen, ein Entscheidungsvermerk mit Begründung im Fachverfahren OPEN/PROSOZ zu fertigen. Das Verfahren ab Ausgabe der Gutscheine richtet sich nach den individuellen Verfahrensregelungen der jeweiligen Bezirksstelle.
3. Ist innerhalb des Ausgabezeitraumes von bis zu 3 Monaten keine Integration eingetreten, kann eine Verlängerung um bis zu weitere 3 Monate nach Einzelfallentscheidung mit Begründung und entsprechender Dokumentation im Fachverfahren erfolgen. Jedoch ist an der Stelle das bisherige Förderziel bzw. Entwicklungsziel des eLb zu überprüfen und ggf. anzupassen. Auch hier gilt das zuvor genannte Verfahren der Dokumentation.

V. Kostenübernahme

Die Förderung aus dem VB beschränkt sich auf die Übernahme entstandener Kosten (z.B. Pauschale für nachgewiesene Bewerbungen oder Kostennachweis durch Rechnungen). Die

Gewährung eines „Vorschusses“ ist unter Berücksichtigung der zu prüfenden Bedarfslage des Antragstellers zulässig.

angemessene Kosten

Die Art und Höhe der Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist in § 44 SGB III nicht näher spezifiziert, sondern dem Umfang nach durch § 44 Abs. 3 Satz 1 SGB III auf die „angemessenen Kosten“ beschränkt. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Über die Höhe und Angemessenheit der Fahrtkosten entscheidet die IFK im Rahmen der Ermessensausübung. Die Entscheidung zum ausgeübten Ermessen ist in der Fachanwendung zu dokumentieren.

behinderungsbedingter Mehraufwand

Besteht ein behinderungsbedingter Mehraufwand, ist dieser zu berücksichtigen.

privater Nutzen

Sollte sich durch die Förderung aus dem VB, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Fahrerlaubnis Klasse B, ein zusätzlicher privater Nutzen für den Kunden ergeben, ist dies beim Umfang der Förderung zu berücksichtigen. Eine Förderung in voller Kostenhöhe bleibt in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Fälligkeit der Kosten während des Bezuges Alg II) unberührt.

Von einem privaten Nutzen ist bei der Anwendung [des Innovativen Ansatzes zur Steigerung der Mobilität im Kreis Recklinghausen](#) auszugehen. Auf Grund der Befristung der Ausgabe und des Modelles überwiegen jedoch die Vorteile.

Zuschuss

Die Förderung aus dem VB ist ausschließlich als Zuschuss zu gewähren.

Mietkaution

Eine Kostenerstattung der Kautionsleistung (Sicherheitsleistung für den Vermieter) ist bei einem neuen Mietverhältnis im Rahmen der Arbeitsaufnahme **nicht** möglich.

VI. Leistungsausschluss und Anrechnung von Leistungen des Arbeitgebers

Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Übernahme z.B. von Kosten für Arbeitsschutzbekleidung oder gewährt er gleichartige Leistungen, ist eine Förderung aus dem VB hierfür ausgeschlossen.

VII. Abgrenzung zu anderen Leistungen

Mit der Förderung aus dem VB dürfen andere Leistungen (z.B. §§ 45, 56, 81 usw.) des SGB III nicht ersetzt, aufgestockt und umgangen werden. In Abgrenzung zu § 45 SGB III können bei der Förderung aus dem VB die Kosten für Nachweise (z.B. Berechtigungsscheine, Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise), die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind, erstattet werden. Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse kann nicht aus dem VB gefördert werden.

Ziel des Ersetzungs-, Aufstockungs- und Umgehungsverbots nach § 44 Abs. 3 Satz 3 SGB III ist es, die Aufteilung der Finanzmittel und die Besonderheit des Vermittlungsbudgets abzusichern und sicherzustellen, dass die gesetzlich geregelten Voraussetzungen der anderen Instrumente nicht durch die weitgehend freie Förderung nach § 44 SGB III umgangen werden.¹

Über § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II gilt das Ersetzungs-, Aufstockungs- und Umgehungsverbot auch für die anderen Leistungen nach dem SGB II.

Bisher wurde die Auffassung vertreten, dass unter systematischen Gesichtspunkten zu den anderen Leistungen nach dem Kapitel 3 (Überschrift: **Leistungen** §§ 14 – 35 SGB II) nicht nur die aktiven Integrationsleistungen, sondern auch die passiven Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts –insbesondere Leistungen nach § 22 SGB II- zählen.

Ab sofort wird das über § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II ausgeweitete Aufstockungs- und Umgehungsverbot dahin gehend **restriktiv** ausgelegt, dass hiervon wegen der inhaltlichen Bezugnahme auf die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nur noch die aktiven Integrationsleistungen betroffen sind. Hiermit soll der Weg eröffnet werden, aktive Integrationsleistungen auch dann zu erbringen, wenn die Gewährung gleichartiger, passiver Leistungen zwar dem Grunde nach möglich ist, sich aber im Hinblick auf die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als ungeeignet erweisen.

Ein Aufstocken oder Ersetzen liegt immer dann vor, wenn die andere Leistung denselben **Zielen** dient, wie die Leistung aus dem Vermittlungsbudget (Zielidentität) und diese Leistungen sich einander in ihren Anspruchsvoraussetzungen, Modalitäten und der Höhe im Wesentlichen gleichen (Identität in wesentlichen Aspekten).²

Umzugskostenbeihilfe

Das SGB II sieht neben der Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe im Zusammenhang mit einer Arbeitsaufnahme über § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. § 44 SGB III auch die Möglichkeit vor, Leistungen für einen Umzug über die Bedarfe für die Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II zu erbringen.

Beide Anspruchsgrundlagen stehen nicht in einem Vor- oder Nachrangverhältnis zueinander, sondern als gleichrangige Alternativen nebeneinander. Bislang ist noch nicht höchstrichterlich entschieden, ob im Falle einer Arbeitsaufnahme Leistungen aus dem Vermittlungsbudget als *lex specialis* (speziellere Regelung) vorrangig zu erbringen sind.³

Auf Grund der gleichrangigen Ausgestaltung beider Anspruchsgrundlagen und der oben dargestellten, restriktiven Auslegung des Aufstockungs- und Umgehungsverbot, ist die Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Tagespendelbereiches möglich. Letzteres entspricht nicht nur der bisherigen Verwaltungspraxis vor Umsetzung der Instrumentenreform zum 01.04.2012, sondern auch dem Willen des Gesetzgebers, welcher mit der Instrumentenreform lediglich eine flexiblere Ausgestaltung der bisherigen Förderleistungen aus § 53 SGB II (a.F.), nicht aber die Abschaffung von Mobilitätshilfen, erreichen wollte.

¹ BT-Drucks. 16/10810, S. 54.

² Gagel-Bieback, SGB II/SGB III, Rn. 60.

³ Vgl. LSG NRW L 19 AS 1006/10 B ER mit Verweis auf BSG Urteil vom 06.05.2010 - B 14 AS 7/09 R, Rn. 15.

Im Regelfall erweist sich die Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe über § 44 SGB III auch als geeigneterer Weg, eine Arbeitsaufnahme zu ermöglichen, da § 44 SGB III auch bei Arbeitsaufnahmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz anwendbar ist und die Angemessenheit der neuen Unterkunft am Arbeitsort nur mittelbar entscheidungserheblich ist. Das Vermittlungsbudget soll daher bei der Gewährung von Umzugskosten im Zusammenhang mit einer Arbeitsaufnahme vorrangig zur Anwendung kommen.

Befristete Zusicherung zur Übernahme der Umzugskosten

Ist der Antrag auf Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe aus dem Vermittlungskostenbudget fristgerecht gestellt worden und beabsichtigt die leistungsberechtigte Person nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Aufnahme des Arbeitsverhältnisses in den Tagespendelbereich am neuen Arbeitsort zu ziehen, kann eine schriftliche Zusicherung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB X mit einer befristeten Nebenbestimmung nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 SGB X zur Übernahme der Umzugskosten erteilt werden.

Mit der Zusicherung soll leistungsberechtigten Personen unter vorübergehender Hinnahe unverhältnismäßig langer Pendelzeiten die Möglichkeit eröffnet werden, den erfolgreichen Ablauf einer Probezeit abzuwarten, bevor ein zeit- und kostenintensiver Umzug realisiert wird. Dabei soll sich die Dauer der Zusicherung an der arbeitsvertraglich vereinbarten Probezeit zuzüglich eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten für die Beendigung des bestehenden und das Begründen eines neuen Mietverhältnisses im Tagespendelbereich am Arbeitsort orientieren.

Mit der befristeten Zusicherung wird die bislang bestehende Möglichkeit, eine Umzugskostenbeihilfe im Rahmen von Mobilitätshilfen nach § 53 SGB III (a.F.) auch innerhalb eines Zeitraums von bis zu 2 Jahren nach erfolgter Arbeitsaufnahme zu erbringen, zumindest teilweise über die Umzugskostenbeihilfe aus dem Vermittlungsbudget eröffnet.

Fahrkostenbeihilfe

Die Gewährung einer Fahrkostenbeihilfe aus dem Vermittlungsbudgets ist bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung möglich.

Ob und in welchem Umfang eine Fahrkostenbeihilfe gewährt wird, steht dabei im Ermessen der Integrationsfachkraft und ist an der **Notwendigkeit** zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auszurichten. Der Begriff der Notwendigkeit der Förderung nach § 44 SGB III ist dabei **restriktiv** im Sinne einer strengen Kausalität bzw. einer Unverzichtbarkeit (BSG-Urteil v 4.3.2009 – B 11 AL 50/07 R) auszulegen, wonach das Fördermittel grundsätzlich nur dann einzusetzen ist, wenn das Ziel der Arbeitsaufnahme ansonsten nicht realisiert werden kann.

Bei der Notwendigkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und eines weiterhin fortbestehenden Leistungsbezugs die mit der Erzielung des Einkommens verbunden notwendigen Ausgaben (Fahrkosten) über § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II vom Einkommen abzusetzen sind (Ist-Vorschrift). Diese Einkommensbereinigung soll zwar verhindern, dass eine Minderung des Leistungsanspruchs eintritt und stellt damit im Ergebnis eine indirekte Fahrkostenbezuschung dar. Allerdings entfaltet die Einkommensbereinigung erst in dem

Zeitpunkt des Lohnzuflusses und damit im Moment der Verfügbarkeit des Einkommens seine Wirkung. Bis zur ersten Lohnzahlung besteht demnach keine Möglichkeit der Einkommensbereinigung. § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II sieht damit als Zielrichtung die Bereinigung des Einkommens um laufende Fahrkosten vor und soll im Gegensatz zum Vermittlungsbudget gerade nicht die Eingliederung in Arbeit überhaupt erst ermöglichen.

Insofern führt die Auslegung der Notwendigkeit der Förderung zwangsläufig zu dem Ergebnis, dass **ausschließlich** zu Beginn der Arbeitsaufnahme bis zur Möglichkeit der Einkommensbereinigung über § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II Leistungen aus dem Vermittlungsbudget gewährt werden können. Auf Grund der arbeitsvertraglich unterschiedlich geregelten Fälligkeiten für Lohnzahlungen und der abweichenden Auszahlungspraxis der Arbeitgeber wird dennoch auf eine trennscharfe Abgrenzung zwischen dem Ende der Fahrkostenbeihilfe aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III und dem Beginn der Einkommensbereinigung nach § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II unter Zugrundelegung des tatsächlichen Lohnzuflusses ausdrücklich verzichtet.

Zur Verwaltungsvereinfachung und aus Gründen der Gleichbehandlung sollen Fahrkosten im **Regelfall** bei einer Arbeitsaufnahme für einen Zeitraum von 2 Monaten, ab Beginn der Arbeitsaufnahme, gewährt werden (**Pauschallösung**). Nach Ablauf dieses Förderzeitraums ist davon auszugehen, dass die weiteren Fahrkosten aus dem erzielten Einkommen vorausgeleistet und über die Einkommensbereinigung nach § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II abgesetzt werden können.

In begründeten, atypischen **Einzelfällen**, z. B. zur Motivationssteigerung, ist die Gewährung einer Fahrkostenbeihilfe aus dem Vermittlungsbudget über einen längeren Zeitraum von 2 Monaten möglich (**Einzelfallentscheidung**).

Für den Fall, dass durch die Arbeitsaufnahme der Leistungsbezug beendet wird, gelten die obigen Ausführungen zur pauschalen Übernahme von Fahrkosten für die Dauer von 2 Monaten entsprechend. Mit dem Wegfall der Hilfebedürftigkeit ist davon auszugehen, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf des 2-monatigen Fahrkostenzuschusses, die weiteren Fahrkosten aus dem eigenen Einkommen bestreiten und im Übrigen die steuerliche Pendlerpauschale über den Eintrag eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte in Anspruch nehmen kann. Im Fall der vollständigen Beendigung des Leistungsbezugs ist zu berücksichtigen, dass mit dem Ziel der Motivationssteigerung auch die Gewährung eines Einstiegs geldes nach § 16b SGB II in Betracht kommt, welches bei der Einzelfallentscheidung vorrangig zu prüfen ist.

Zur Veranschaulichung der Bemessung des Zeitraums für die Gewährung einer Fahrkostenbeihilfe aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III und der anschließenden Einkommensbereinigung über § 11 b Abs. 1 Nr. 5 SGB II wird auf die Beispiele in der Anlage 1 verwiesen.

Einfühlungsverhältnis

Das Einfühlungsverhältnis wird als „erweitertes Vorstellungsgespräch“ gewertet. Das Einfühlungsverhältnis ist vom Vorstellungsgespräch (Reisekosten nach § 44 SGB III) und der Maßnahme bei einem Arbeitgeber (§ 45 SGB III) abzugrenzen.

Beim Vorstellungsgespräch erfolgt ausschließlich das persönliche Gespräch im Unternehmen, ggf. noch eine praxisorientierte Testung. Bei der MAG erhält die

arbeitsuchende Person die Möglichkeit, am Betriebsablauf teilzunehmen und ist weisungsgebunden bezgl. Zeit, Art, Ort und Dauer der Tätigkeit.

Das Einfühlungsverhältnis mit einer Dauer von nicht mehr als drei Tagen (länger im begründeten Einzelfall) erfolgt nach dem Vorstellungsgespräch. Die arbeitssuchende Person hat ausschließlich die Funktion des Beobachters. Ein aktives Eingreifen in den Betriebsablauf ist nur bei einer MAG vorgesehen. Eine Umwandlung der Förderleistung ist nach Rücksprache mit der IFK möglich.

Das Einfühlungsverhältnis kann mit Reise-, Übernachtungs- und Kinderbetreuungskosten nach § 44 SGB III gefördert werden.

Die Agentur für Arbeit kennt die Förderung des Einfühlungsverhältnisses nicht. Bei Aufstockern ist der arbeitssuchenden Person mitzuteilen, dass eine „fehlende Verfügbarkeit“ im Rechtskreis SGB III entsteht.

Exkurs:

Ein Unfallversicherungsschutz ist gemäß SGB VII noch nicht richterlich geklärt. Ein Versicherungsschutz über § 2 Abs. 1 Nr. 14a (Verpflichtung zur Vorsprache bei Dritten) oder 14b (Maßnahme) SGB VII ist wahrscheinlich.

Empfehlung:

Beim Einfühlungsverhältnis ist es aufgrund der rechtlichen Unsicherheit ratsam, eine Eingliederungsvereinbarung über das Einfühlungsverhältnis abzuschließen. Im Schadensfall wäre die Veranlassung durch das Jobcenter nachweisbar bzw. die Abgrenzung von einem Vorstellungsgespräch oder einer MAG eindeutiger.

VIII. Reisekosten im Rahmen der allgemeinen Meldepflichten nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III

Reisekosten, die im Zusammenhang mit den allgemeinen Meldepflichten nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III entstehen, werden nicht aus dem VB, sondern nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 Abs. 4 SGB III erstattet.

IX. Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder Schweiz

Als Nachweis der Versicherungspflicht einer Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nach dem geltenden Recht des Staates, in dem er seinen Geschäftssitz hat, beabsichtigt einzugehen oder eingegangen ist.

Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z.B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers. §§ 20, 21 SGB X sind zu beachten.

Die Beschäftigung im Ausland muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen, um eine Arbeitslosigkeit im Geltungsbereich des SGB III auszuschließen.

X. EU-/EWR-Staaten

Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind:

- Fürstentum Liechtenstein
- Island
- Norwegen

XI. Umfang der Leistung

Der Umgang mit der Förderung aus dem VB und dessen konkrete Ausgestaltung obliegen dem Jobcenter. Durch entsprechende interne Weisungen ist darauf hin zu wirken, dass innerhalb der lokalen Einheiten gleiche qualitative Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden.

XII. Berücksichtigung anderer Reha-Träger

Nach § 22 Abs. 2 SGB III dürfen allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (hierzu gehören auch Leistungen nach § 44 SGB III) nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Hiervon ausgenommen sind nur die Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Beratungs- und Vermittlungsgesprächen stehen.

XIII. Pauschalen

Dafür geeignete Leistungen wie z.B. Fahr- oder Bewerbungskosten, können grundsätzlich pauschaliert werden. In diesem Fall ist ein Nachweis der Aktivitäten ausreichend.

C. Verfahren

I. Antragstellung

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget werden gem. § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB II ausschließlich auf gesonderte Antragstellung hin erbracht und sind auch nicht vom Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfasst (**konstituierendes Antragserfordernis**).

Als Antragsstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Das Jobcenter ist dabei gehalten, den Willen des Antragsstellers – ggf. durch Rückfragen – zu erforschen und den Antrag entsprechend auszulegen (§ 2 Abs. 2 SGB I).

Ein zuvor formlos gestellter Antrag ist unverzüglich auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular nachzuholen. Die Antragstellung ist in OPEN PROSOZ zu dokumentieren.

Im Rechtskreis des SGB II finden die Verfahrensvorschriften aus dem SGB III (§§ 323 ff. SGB III) keine Anwendung, da § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II nur als **dynamische Rechtsgrundverweisungsnorm**⁴ ausgestaltet ist. Hiernach ist das Jobcenter bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen aus dem SGB III ausschließlich an die Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen der jeweiligen Leistungen aus dem Förderportfolio des SGB III, soweit das SGB II nichts Abweichendes regelt, nicht aber an die dort niedergelegten Verfahrensregelungen gebunden, da hierfür im Recht der Grundsicherung für Arbeitssuchende eigenständige Regelungen vorhanden sind.

§ 37 SGB II ist als abschließende Regelung ausgestaltet und schließt insofern eine Leistungserbringung für Zeiten vor der Antragstellung aus. Darüber hinaus ist wegen der fehlenden Anwendbarkeit der Verfahrensvorschriften aus dem SGB III weder eine Erbringung von Leistungen von Amts nach § 323 Abs. 1 Satz 2 SGB III möglich, noch kann eine verspätete Antragstellung wegen unbilliger Härte nachträglich zugelassen werden.

Anträge auf eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget können nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Antrag nicht vor dem leistungsbegründenden Ereignis (z. B. Tag der Beschäftigungsaufnahme) im Sinne von § 324 Abs. 1 Satz 1 SGB III und damit verspätet gestellt worden ist.⁵

Bei **jedem** Antrag, insbesondere bei Anträgen mit laufenden Kosten (z.B. Fahrkosten), ist unabhängig vom Antragszeitpunkt zu prüfen, ob ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (weiterhin) notwendige Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme der Beschäftigung entstehen. So kann beispielweise eine Fahrkostenbeihilfe für Pendelfahrten aus dem Vermittlungsbudget auch dann bewilligt werden, wenn der hierfür erforderlich Antrag erst nach der Beschäftigungsaufnahme gestellt worden ist. In diesem Fall ist die Kostenübernahme auf die ab dem Zeitpunkt der Antragstellung **entstehenden und notwendigen Kosten** beschränkt. Der Regelförderzeitraum von 2 Monaten⁶ bei der Gewährung einer Fahrkostenbeihilfe für Pendelfahrten nach der Pauschallösung verkürzt sich entsprechend.

⁴ BSG, Urteil vom 06.04.2011 – B 4 AS 117/10 R.

⁵ LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.12.08 – L 12 AS 2069/08.

⁶ Vgl. B. VII. 2., S. 11.

Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (§ 27 SGB X) finden bei der Antragstellung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II keine Anwendung, da es sich hierbei nicht um eine gesetzliche Frist als Zeitspanne zwischen zwei oder mehreren Zeitpunkten handelt.⁷

II. Zuständigkeit

räumlich

Über die Anträge auf die Gewährung einer Förderung aus dem VB entscheidet grundsätzlich das für den Wohnort zuständige Jobcenter.

fachlich

Die Entscheidung, ob und ggf. in welchem Rahmen die Förderung aus dem VB zu gewähren ist, trifft die zuständige Integrationsfachkraft. Dies geschieht im Regelfall im Rahmen der EV. Sie entscheidet unter Berücksichtigung des Einzelfalles und der vorgelegten Nachweise über den Antrag. Diese sind im Original vorzulegen und einzubehalten.

III. Dokumentation

Das Ergebnis der Bedarfsermittlung und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung aus dem VB sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung getroffene Entscheidung zu Förderart, Dauer und Höhe der Förderung sind von der Integrationsfachkraft in OPEN/PROSOZ mit dem Betreff „Entscheidung VB“ (entsprechend der Festlegungen in der EV) nachvollziehbar zu dokumentieren.

In Anlehnung an diese Richtlinie werden ergänzende ermessenslenkende Weisungen für das Jobcenter Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellt.

OPEN/PROSOZ

Die Förderfälle sind zur Abwicklung im IT-Verfahren OPEN/PROSOZ zu erfassen.
Aus der Förderung ergeben sich keine Auswirkungen auf den AV-Status.

IV. Mittelbewirtschaftung

Die Kosten, die durch den Einsatz des Vermittlungsbudgets entstehen, können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erstattet werden.

Die Mittelbewirtschaftung und Überwachung erfolgt dezentral in den lokalen Einheiten des Jobcenters im Kreis Recklinghausen.

⁷ LSG NRW, Urteil vom 17.04.2008 - L 9 AS 69/07; Diering/Timme/Waschull, Sozialgesetzbuch X, 3. Auflage 2011, Rn. 5.

D. Anlage(n)

Anlage 1- Bemessung der Fahrkostenbeihilfe aus dem Vermittlungsbudget (Pauschallösung) und Einkommensbereinigung

| unbefristete Arbeitsaufnahme | erster Beschäftigungsmonat | Lohnzufluss, Fälligkeit laut Arbeitsvertrag | Bemessungszeitraum VB | Einkommensbereinigung über § 11 b Abs. 1 Nr. 5 SGB II | |
|---------------------------------|-------------------------------|--|---------------------------------------|---|-----------------------------|
| | | | | Beschäftigungszeitraum | Absetzungsmonat |
| 01.01.2014 | 01.01.2014 - 31.01.2014 | 31.01.2014 | 01.01.2014 - 28.02.2014 (2 Monate) | 01.01.2014 - 31.01.2014 | keine Einkommensbereinigung |
| | | | | 01.02.2014 - 28.02.2014 | keine Einkommensbereinigung |
| | | | | 01.03.2014 - 31.03.2014 | Mrz 14 |
| 10.01.2014 | 10.01.2014 - 31.01.2014 | 31.01.2014 | 10.01.2014 - 09.03.2014 (2 Monate) | 10.01.2014 - 31.01.2014 | keine Einkommensbereinigung |
| | | | | 01.02.2014 - 28.02.2014 | keine Einkommensbereinigung |
| | | | | 01.03.2014 - 09.03.2014 | keine Einkommensbereinigung |
| | | | | 10.03.2014 - 31.03.2014 | Mrz 14 |
| 20.01.2014 | 20.01.2014 - 31.01.2014 | 31.01.2014 | 20.01.2014 - 19.03.2014 (2 Monate) | 20.01.2014 - 31.01.2014 | keine Einkommensbereinigung |
| | | | | 01.02.2014 - 28.02.2014 | keine Einkommensbereinigung |
| | | | | 01.03.2014 - 19.03.2014 | keine Einkommensbereinigung |
| | | | | 20.03.2014 - 31.03.2014 | Mrz 14 |
| 01.01.2014 | 01.01.2014 - 31.01.2014 | 15.02.2014 (15 Tage später) | 01.01.2014 - 28.02.2014 (2 Monate) | 01.01.2014 - 31.01.2014 | keine Einkommensbereinigung |
| | | | | 01.02.2014 - 28.02.2014 | keine Einkommensbereinigung |
| | | | | 01.03.2014 - 31.03.2014 | Apr 14 |
| 10.01.2014 | 10.01.2014 - 31.01.2014 | 15.02.2014 (15 Tage später) | 10.01.2014 - 09.03.2014 (2 Monate) | 10.01.2014 - 31.01.2014 | keine Einkommensbereinigung |
| | | | | 01.02.2014 - 28.02.2014 | keine Einkommensbereinigung |
| | | | | 01.03.2014 - 09.03.2014 | keine Einkommensbereinigung |
| | | | | 10.03.2014 - 31.03.2014 | Apr 14 |
| 20.01.2014 | 20.01.2014 - 31.01.2014 | 15.02.2014 (15 Tage später) | 20.01.2014 - 19.03.2014 (2 Monate) | 20.01.2014 - 31.01.2014 | keine Einkommensbereinigung |
| | | | | 01.02.2014 - 28.02.2014 | keine Einkommensbereinigung |
| | | | | 01.03.2014 - 19.03.2014 | keine Einkommensbereinigung |
| | | | | 20.03.2014 - 31.03.2014 | Apr 14 |

E. Zeichnung der Richtlinie

Gez.
Im Auftrag

Recklinghausen, 26.10.16

SB Richtlinien u. Vordrucke
Ressort 80.1

Fachdienstleiter
FD 80

Stefanie Ritterswürden

Patrick Hundt

Die Richtlinie liegt im Original mit Zeichnungsvermerken im FD 80 vor.